Lesefassung

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen vom 19. Dezember 2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. Mai 2019

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, beschlossen durch den Kreistag am 14. Dezember 2015, Beschluss-Nr.: KT 158-08/2015
- 2. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, beschlossen durch den Kreistag am 11. Juli 2016, Beschluss-Nr.: KT 211-11/2016
- 3. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, beschlossen durch den Kreistag am 11. Juli 2016, Beschluss-Nr.: KT 321-19/2017
- 4. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, beschlossen durch den Kreistag am 11. Juli 2016, Beschluss-Nr.: …

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Rügen folgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 19. Dezember 2011 erlassen:

§ 1
Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen“.

(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 der EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Übernahme der Pflichtaufgaben des Landkreises im eigenen Wirkungskreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) vom 15. Januar 1997 in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Sammlung und der Transport von Abfällen, die Sortierung und (Vor-) Behandlung von Abfällen, die Verwertung, die Beseitigung und Ablagerung von Abfällen und die entsprechende Entgelt- und Gebührenerhebung nach dem Kommunalabgabengesetz und den hierzu erlassenen Satzungen zur Abfallbewirtschaftung einschließlich der Kassengeschäfte im Sinne des §§ 66, 58 Absatz 1 Satz 2 KV M-V sowie

die Beratung in Fragen der Abfallvermeidung und die Öffentlichkeitsarbeit. Daneben ist der Eigenbetrieb für die Durchführung, Kontrolle und Überwachung der Schließungs- und Nachsorgemaßnahmen für die Deponien des Landkreises zuständig.

(2) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte und darf u. a. seine Einrichtungen auch Dritten zur Nutzung gegen entsprechendes Entgelt überlassen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.290.950,80 EUR (in Worten: eine Million zweihundertneunzigtausendneunhundertfünfzig 80/100 EUR).

§ 4
Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, die auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag bestellt werden.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen Ihrer Entscheidungsbefugnisse den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 2 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen.

(2) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen (Zusagen, Zusicherungen) oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleiterin/ vom Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z. B. Kündigungen, Aufrechnungen, Stundungen, Verzicht, grundbuch- und prozessualrechtliche Erklärungen) (. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Absatz 5 Satz 4 KV M-V.

§ 6
Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 EigVO M-V. Im Einzelnen gehören dazu:

1. die Leitung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen,

2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,

3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,

4. die innere Organisation und Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber den Beschäftigten des Eigenbetriebes,

5. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung im Auftrag des Landrates,

6. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen,

7. die Teilnahme an den Kreistagssitzungen bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes .

(2) Die Betriebsleitung trifft im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse Entscheidungen innerhalb der für den Landrat geltenden Wertgrenzen nach § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung. Die Betriebsleitung trifft insbesondere Entscheidungen über:

1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

2. die Zustimmung zu zahlungsunwirksamen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 12 Absatz 1 Nr. 9 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze,

3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihrdurch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind. Von der Möglichkeit der Übertragung ist die Annahme oder Vermittlung von Spenden ausgenommen.

(4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.

§ 7
Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 8
Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit; er nimmt die Befugnisse gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 EigVO M-V wahr. Die Befugnisse als oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sind auf den Betriebsausschuss nicht übertragbar.

(2) Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung über Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V ist § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

§ 9
Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 EigVO M-V.

§ 10
Personalangelegenheiten

Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes und Vorgesetzter der Betriebsleitung. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. In Personalangelegenheiten, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde betreffen, entscheidet der Kreistag im Hinblick auf die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss im Hinblick auf die anderen Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Einstellungen, Vergütung und Entlassungen sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzungen, Versetzungen und Führung von Personalakten trifft die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie disziplinarische Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamten und Beamtinnen. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

(3) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes bindend.

§ 11
Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen schriftlich zu unterrichten. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Investitionsplanung und die Entwicklung der Liquidität. Daneben hat die Betriebsleitung dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 12
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Landrat vorzulegen.

(3) Nach § 25 Absatz 4 EigVO M-V in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO M-Vsind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000,00 Euro einzeln darzustellen und zu erläutern.

(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Absatz 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 3 von Hundert überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages gilt als wesentlich, wenn er sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V)

2. Ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 3 von Hundert unterschreitet. (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. EigVO M-V)

3. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie sich 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. EigVO M-V)

4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 3 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten. (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V)

5. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 10 von Hundert der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten. (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V)

6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V)

7. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V)

§ 13
Inkrafttreten